

421 Klieber

Von: 341 Müller Claus
Gesendet: Dienstag, 1. Oktober 2024 07:50
An: 421 Klieber
Betreff: AELF ; Bebauungsplan Technologiepark Lechrain und 54. Änderung Flächennutzungsplan

Sehr geehrte Frau Klieber,

beiliegend die Stellungnahme vom Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten mit der Bitte um weitere Bearbeitung. Danke!

Mit freundlichen Grüßen

Claus Mueller
Referatsleitung
Bauordnungsamt

Telefon +49 8191/128-240
Telefax +49 8191/128-59240
E-Mail Claus.Mueller@landsberg.de



Stadt Landsberg am Lech
Katharinenstraße 1 · 86899 Landsberg am Lech · www.landsberg.de

Von: Schauperl, Andrea (aelf-ff) <Andrea.Schauperl@aelf-ff.bayern.de>
Gesendet: Montag, 30. September 2024 13:43
An: 341 Müller Claus <Claus.Mueller@landsberg.de>
Betreff: Stadt Landsberg ; Bebauungsplan Technologiepark Lechrain und 54. Änderung Flächennutzungsplan

Sehr geehrter Herr Müller, sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planung nimmt das AELF Fürstenfeldbruck wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft:

Für die Erstellung der Stellungnahme für den Bereich Landwirtschaft haben wir am 23.09.2024 krankheitsbedingt eine Fristverlängerung beantragt.

Bereich Forsten:

Auf dem Gelände der ehemaligen Kaserne befinden sich verschiedene rechtlich als Wald einzustufende Gehölze (bei der Klassifizierung besteht weitgehend Einverständnis mit dem Planentwurf, siehe unten). Es wurden in den rückliegenden Jahren Teile der Waldflächen von mindestens 2 ha ohne Genehmigung gerodet (vgl. Ziffer 3.3.4 S. 17 Anmerkungen zur Begründung Änd FNP mit Umweltbericht, Ziffer 5.2.4 S. 29 Begründung BPlan mit Umweltbericht). Seit vielen Jahren bemühen wir uns, diese Rodungen zu legalisieren und den notwendigen walddrechtlichen Ausgleich durchzusetzen. Die laufende Bauleitplanung eröffnet nun diese Möglichkeit. Ziel der laufenden Bauleitplanung muss es sein, die ungenehmigten und alle weiteren Rodungen mit dem Satzungsbeschluss für den BPlan nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG im Nachhinein soweit rechtlich

möglich zu genehmigen und den notwendigen flächengleichen Waldausgleich festzusetzen. Dies kann ebenfalls mit Satzungsbeschluss erfolgen soweit die Ersatzfläche im Bereich der Stadt Landsberg liegt, ansonsten ist eine Aufforstungserlaubnis nach Art. 16 BayWaldG erforderlich (Antrag an das AELF). Folgende bereits erfolgte Rodungen sind uns bekannt:

1. Rodung von 2017: ca. 5000 m² auf Flurnummern 692/15 und 692/31, Gmkg. Ellighofen (Straße im Südosten)
2. Rodung von 2021-2023: ca. 1,5 ha auf Flurnummern 692/36 und 692/17, Gmkg. Ellighofen (Teststrecke)

Anmerkungen zur Begründung BPlan mit Umweltbericht

Die im östlichen Waldstreifen (Flnr 692/24, 692/31) kartierten Offenlandflächen (S.28 Karte) stehen in engem Zusammenhang mit dem Wald und gehören rechtlich zum Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG. Dies sollte bei der Darstellung berücksichtigt werden.

Anmerkungen zur Tab. 2 S. 45

TF 01 ist soweit erkennbar als Wald einzustufen (wie für alle walddrechtlichen Ausgleichsflächen gilt Ausgleich flächengleich; die Kombination mit naturschutzfachlichem Ausgleich, z.B. bei Waldrand, Totholeinbringung, Baumartenwahl ist möglich, solange Waldeigenschaft der Ersatzfläche rechtlich gewahrt ist). TF 10 (in Teilen) und teils benachbarte Flächen wurden ohne walddrechtliche Genehmigung gerodet. TF 17 ist eine der ungenehmigten Waldrodungen (wie oben erwähnt).

TF 18 dto..

TF 19 wurde in unserer Stellungnahme rechtlich dem Wald zugeordnet. Da als Waldausgleich sicher auch ein ökol. vergleichbarer Waldsaum in die Planung kommt, würden wir diese Fläche auch dem Waldausgleich zuordnen.

S. 46 für die Anpflanzung im Wald empfehlen wir forstübliche kleine Pflanzensortimente, da diese eine günstigere Wurzelentwicklung aufweisen.

Naturschutzfachliche Ausgleichsflächen sollen lt. S. 46/49 im Umfeld und extern geschaffen werden.

Der walddrechtlich notwendige flächengleiche Ersatzwald fehlt in der Planung. Die für die Betriebserweiterung bereits seit vielen Jahren ohne Erlaubnis durchgeführten und weitere geplante Rodungen widersprechen dem öffentlichen Interesse am Erhalt der Waldfläche und der Waldfunktionen. Nur durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung lassen sich die Ziele des Walderhalts und der erwünschten Betriebserweiterung gleichermaßen erreichen. Als walddrechtlicher Ausgleich können nur aufzuforstende Flächen anerkannt werden, die bisher kein Wald sind. Die Flächen der von der Leyenschen Forstverwaltung sind uns bekannt. Sie sind bereits Wald und für den walddrechtlichen Ausgleich ungeeignet.

Hinweis: Nicht relevant ist, in wessen Eigentum die Ersatzflächen liegen, solange der Eigentümer mit der Aufforstung einverstanden ist. Eine grundbuchliche Sicherung ist nicht notwendig. Die walddrechtlichen Ersatzflächen sollen zum Zeitpunkt der Festsetzung des BPlans feststehen, um die materiellen Voraussetzungen prüfen zu können. Bei in Frage kommenden Flächen sollte die Naturschutzbehörde in die Prüfung der Aufforstungseignung frühzeitig einbezogen werden

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Schauperl

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck

Kaiser-Ludwig-Straße 8a

82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141/3223-1331